Steuernummer *(bitte stets angeben)*

10 / 770 /

Eingangsstempel/Datum

Finanzamt für Verkehrsteuern
und Grundbesitz in Hamburg

- Stelle für sonstige Verkehrsteuern -

Postfach 30 17 21

20306 Hamburg

Versicherungsteueranmeldung 20___

(§ 8 VersStG)

Anmeldungszeitraum

bei **monatlicher** Abgabe — bei **vierteljährlicher** Abgabe

bitte ankreuzen

01	Jan		07	Jul		41	I.	Kalender-vierteljahr	
02	Febr		08	Aug		42	II.	Kalender-vierteljahr	
03	Mär		09	Sep		43	III.	Kalender-vierteljahr	
04	Apr		10	Okt		44	IV.	Kalender-vierteljahr	
05	Mai		11	Nov					
06	Jun		12	Dez					

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen ☐

Name/Firma/Anschrift des Versicherers

Name/Telefon des zuständigen Bearbeiters

Berechnung der Steuer nach

☐ Isteinnahmen: ☐ Solleinnahmen: *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

	Euro	Cent
Versicherungsentgelte (gebuchte Beiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, Hagelversicherungen ausgenommen)		
Versicherungsentgelte, für die keine bzw. keine inländische Steuer berechnet wurde (siehe Hinweise zu 1.)		

Steuerpflichtige Entgelte:

Steuersatz (§ 6 VersStG)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungsteuer		abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuerabzüge/-erstattungen gem. §§ 5, 9 VersStG (s. Hinweise zu 2.)		Saldo		Steuer	
	Euro	**Cent**	**Euro**	**Cent**	**Euro**	**Cent**	**Euro**	**Cent**
16 v. H.								
15 v. H.								
14,75 v. H.								
11 v. H.								
3,2 v. H.								
2 v. H.								
0,2 v. T.[1]								

[1] der Versicherungssumme (bei Hagelversicherungen)

Zwischensumme

Zuzüglich Abführung der Versicherungsteuer für Mitversicherer gem. § 8 Abs. 3 VersStG (Fremdanteil):		
Steuerbetrag		

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 8 des Versicherungsteuergesetzes erhoben.

Hinweise

1. Als Versicherungsentgelte, für die keine bzw. keine inländische Versicherungsteuer berechnet wurde, kommen in Betracht:
- im Inland nicht steuerbare Versicherungsentgelte (inkl. Eigenversicherungen)
- nicht steuerbare Versicherungsentgelte gem. § 2 Abs. 2 VersStG (Bürgschaftsverträge o.Ä.)
- steuerfreie Versicherungsentgelte gem. § 4 VersStG ohne in Rückdeckung genommenes Geschäft
- steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Bevollmächtigte (§ 7 VersStG) die Steuer entrichten
- steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Mitversicherer (§ 8 Abs. 3 VersStG) die Steuer entrichten
- die Summe der mit steuerpflichtigen Versicherungsentgelten verrechneten Gewinnanteile gem. § 3 Abs. 2 VersStG.

2. Von der Bemessungsgrundlage sind abzuziehen:
- die nicht vereinnahmten Versicherungsentgelte für die bei der Berechnung nach Solleinnahmen bereits entrichtete Steuer (§ 5 VersStG)
- Bemessungsgrundlage für Erstattungen gem. § 9 VersStG (bitte näher erläutern).

Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Januar 2002 fällig waren, mit dem bei Fälligkeit geltenden Steuersatz zu berücksichtigen sind (vgl. § 10 b VersStG). Für Eintragungen hierzu können die auf der Vorderseite unter "Steuerpflichtige Entgelte" vorhandenen Zeilen ohne voreingefügten Steuersatz verwendet werden Ggf. ist eine Anlage hierzu beizufügen.

3. Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 VersStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 3.000 Euro betragen, ist Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr.

4. Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldungszeitraumes abzugeben (§ 8 Abs. 1 VersStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden. Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Versicherungsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

5. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Finanzamt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) bis zu 10 v. H. des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden.

6. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** von 1 v. H. des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag des Eingangs beim Finanzamt.

Anschrift des	
Finanzamtes für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg	**Anschrift und Konten der Steuerkasse hamburg**
Gorch-Fock-Wall 11 • 20355 Hamburg	Steinstraße 10 • 20095 Hamburg
Postfach 30 17 21 • 20306 Hamburg	Postfach 10 60 26 • 20041 Hamburg
Telefon: (040) 4 28 43-60 (Vermittl.) • Telefax: (040) 4 28 43-6199	Telefon: (040) 4 28 53-03 (Vermittl.) • Telefax: (040) 4 28 53-2159
Sprechstunden: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 bis 12 Uhr	Hamburgische Landesbank (BLZ 200 500 00) Nr. 101 444 Landeszentralbank Hamburg (BLZ 200 000 00) Nr. 200 015 30

Verfügung (vom Finanzamt auszufüllen)

1. Festsetzungsstelle:

	Geprüft am	Nz.
Anmeldung		
☐ Keine Beanstandungen		
	Festgesetzt am	Nz.
☐ Abweichend von der Anmeldung		
	Festgesetzt am	Nz.
☐ Verspätungszuschlag		
	Erteilt am / Unterschrift d. SGL / SB	
2. Zustimmung nach § 168 AO		
	Erledigt am	Nz.
3.		
	Erledigt am	Nz.
4. Dateneingabe per $BU durchführen		

5. Zu den Akten
Datum / Nz. u. Stempel bzw. Unterschrift